STATUTEN

der

Energie Opfikon AG

mit Sitz in Opfikon

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Energie Opfikon AG besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Opfikon.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Unternehmungen Energieversorgung und Wasserversorgung. Sie beliefert die Kunden im Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend mit Energie und Wasser. Sie kann Dritten Dienstleistungen aus ihren angestammten Bereichen, wie Pikettdienst, Unterhalt und Betrieb von Netzanlagen sowie Energiemanagement anbieten.

Die Gesellschaft ist tätig beim Vollzug von öffentlichen Aufgaben in den Bereichen Energie und Wasser und in weiteren Bereichen, die ihr Tätigkeitsgebiet tangieren. Mithin verfolgt sie in den Geschäftsbereichen Wasser und Elektrizität nicht in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, vermieten oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 4'000'000.- und ist eingeteilt in 40'000 Aktien von je Fr. 100.- Nennwert.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 3a

Sacheinlage, Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt von der Stadt Opfikon gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 27. Juni 2003 und gemäss Teilsacheinlagevertrag vom 27. Juni 2003 einen Teil von deren Aktiven und Passiven, nämlich den Geschäftsbetrieb der Städtischen Werke Opfikon gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2003 mit Aktiven von CHF 28'999'996.25 und Fremdmitteln von CHF 7'450'751.49. Der Übernahmepreis beträgt CHF 21'549'244.76 und wird durch die Ausgabe von 39'000 Aktien der Gesellschaft zu nominal je CHF 100.— zum Ausgabepreis von gerundet je CHF 461.41, total somit CHF 17'995'000.00, und durch die Gutschrift eines Darlehens zugunsten der Sacheinlegerin von CHF 3'554'244.76 in den Büchern der Gesellschaft getilgt.

Art. 4

Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Der Verwaltungsrat kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktien und Aktienzertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Art. 5

Übertragung von Aktien

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen

werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern:

- Die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - Personen ausserhalb des bisherigen Aktionärskreises mehr als 5% der Aktien halten würden; oder
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen; oder
 - der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht; oder
- die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen; oder
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- d) Tatsachen vorliegen, die geeignet scheinen, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft zu gefährden oder die Geheimsphäre der Gesellschaft zu verletzen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Werden von der Gesellschaft Aktien oder Aktienzertifikate ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Art. 6

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle unter Vorbehalt des von der Stadt Opfikon zu ernennenden Verwaltungsratsmitglieds;
- 4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

8. Festsetzung der Vergütung des Verwaltungsrates

Im übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 9

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Zudem ist jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Vorbehalten bleibt die Durchführung einer Universalversammlung gemäss Art. 11 der vorliegenden Statuten.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht sowie allfällige Anträge auf Statutenänderungen den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Art. 13

Stimmrecht, Beschlussfassung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem andern Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Die Stadt Opfikon hat gemäss Art. 762 OR das Recht, ein Mitglied zu ernennen. Dieses ist an die Mitgliederzahl gemäss Absatz 1 dieses Artikels anzurechnen. Die Mitglieder müssen durch ihre technischen oder unternehmerischen Qualifikationen fähig und geeignet sein zur wirksamen Führung der Gesellschaft.

Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des dreijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Ein Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

Unter Vorbehalt von Art. 762 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Art. 707 Abs. 1 OR Aktionäre sein.

Art. 15

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. die Festlegung der Organisation;

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- 9. Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung
- 10. Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- 11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Im einzelnen wird die Delegation durch ein Organisationsreglement des Verwaltungsrats geordnet.

Art. 16

Organisation, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im weiteren kann jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Art. 18

Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 19

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung. Tantiemen werden nicht ausgerichtet.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Wahl, Befähigung

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 - 731 OR.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr

Art. 21

Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Bei ihrer Erstellung sind die Vorschriften über die ordnungsgemässe Rechnungslegung einzuhalten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22

Gewinnverteilung

Über die Gewinnverwendung beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR), wobei die Höhe der Dividenden auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt ist.

Art. 23

Reserven

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Art. 25

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

Art. 26

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Anteil des Liquidationsüberschusses, welcher aus den Geschäftsbereichen Elektrizitäts- und Wasserversorgung stammt, ist für gleichartige öffentliche Zwecke zu verwenden bzw. an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen.

Der restliche Liquidationsüberschuss wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 27

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 10. Januar 2003.

Wallisellen, 27. Juni 2003

Der Präsident:

Der Vizepräsident

W. Rotteau

Werner Brühlmann

Walter Epli